

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 4. Juni 2020
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14259

Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von insgesamt CHF 224 Mio. sollen die in den Jahren 2021 bis 2024 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt, kleinere betriebsspezifische Anpassungen bis maximal CHF 200'000 pro Einzelprojekt sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte (durch neue Professuren, Wiederbesetzung bestehender Professuren und Drittmittelprojekte) der Hochschulen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt und insgesamt maximal CHF 12 Mio. während der Laufdauer des Rahmenkredits finanziert werden.



2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 4 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zu bewilligender Rahmenkredit 2021–2024	CHF	224 Mio.
--	------------	-----------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung 2021–2024 in folgenden Konti eingestellt:

4980	504100	Umbau Liegenschaften (VV)
4980	504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
4980	504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften
4980	314400	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
4980	343900	Übriger Liegenschaftsaufwand (FV)
4980	311100	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

5. Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen von maximal CHF 2 Mio. finanziert. Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall

diesen Betrag überschreiten, alle kleineren betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 200'000 übersteigen sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet.

Da eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Planung und Ausführung der Unterhaltsmassnahmen, kleineren betriebsspezifischen Anpassungen sowie betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im Vordergrund stehen, können die pro Jahr eingesetzten Mittel variieren. Massgeblich ist demnach nicht der durchschnittliche Jahresbedarf, sondern die daraus errechnete Gesamtsumme von CHF 224 Mio. über 4 Jahre.

Davon dürfen für betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen über die Laufdauer des Rahmenkredits maximal CHF 12 Mio. eingesetzt werden.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dies beinhaltet die Ermächtigung, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte frei werden.

Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist jeweils jährlich mit einer Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits Bericht zu erstatten.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständiges Organ gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG und Art. 149 Abs. 2 FLV ist für Ausgaben bis CHF 500'000 das AGG, und für Ausgaben bis CHF 2 Mio. die Bau- und Verkehrsdirektion. Das AGG kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen seiner Kompetenz delegieren.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 4. Juni 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Costa*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	1. Juli 2020
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	1. Oktober 2020
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. November 2020